

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 17 (1866)
Heft: 3

Artikel: Kleine Bilder aus der Geschichte der Erziehung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Bilder aus der Geschichte der Erziehung.

II. Indien.

Die Masse aller Familien, welche in China unter der Oberleitung des Kaisers als eine große Familie erscheint, zerfällt bei den Indiern in mehrere Klassen. Das Volk besteht in Indien aus vier großen, unvermischbaren Familienkreisen oder Kasten. Der Eintheilungsgrund ist die Arbeit, der Beruf, und hieran knüpft sich die verschiedene Berechtigung. Ein jeder gehört vermöge seiner Geburt — also „von Gottes Gnaden“ — zu der Kaste, zu welcher seine Eltern gehörten. Ein Aufsteigen in höhere Kasten ist nicht möglich, wohl aber unter Umständen die Degradation zu einer tiefern. Die vier Kasten der Inder sind die der Braminen (Priester), der Krieger, der Kaufleute und der Knechte. Die Braminen sind aus dem Haupte, die Krieger aus den Armen, die Kaufleute aus den Lenden und die Knechte aus den Füßen Brama's — des obersten Gottes — entstanden. Nur der Bramine ist zu eigentlich wissenschaftlicher Beschäftigung berufen; er allein hat das Recht, die Veda's — heiligen Bücher — auszulegen. Den zwei folgenden Kasten war das Lesen der Veda's noch erlaubt; denn auch sie galten für Wiedergeborne. Der vierten Kaste, sowie den Frauen, war auch das Lesen der Veda's verboten.

Die Familie wird bei den Indern ganz von religiösem Interesse zusammengehalten. Die Ehe — für die Braminen ein religiöses Gebot — ist nach den Lehren der Veda's die Einheit des Lebens zwischen Mann und Frau, Frau und Kindern. (Die Vielweiberei war den obern Kasten erlaubt.) Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern ist ein heiliges, und die Pflichten der Kinder gegen die Eltern sind die ersten, höchsten, von deren Erfüllung oder Nichterfüllung Segen und Fluch abhängt. Weniger heilig scheinen die Pflichten der Eltern gegen die Kinder gewesen zu sein; denn obwohl ihnen Liebe zu den Kindern zur Pflicht gemacht worden, trug die Mutter dennoch jubelnd zuweilen ihre Kinder, besonders Töchter, in die heiligen Flüsse, oder hing sie in Körben an den Bäumen auf, den Vögeln zur Speise. Die religiöse Pflicht der Kinder erstreckt sich aber auch auf Lehrer und Personen höhern Alters. Ja, es wird von dem Kinde eine noch größere Ehrfurcht gegen seinen Lehrer (den geistigen Vater) gefordert, als gegen den leiblichen Vater. Selbst der König bezeugte den Braminen, die allein Lehrer sein durften, seine Verehrung durch die strengste Heilighaltung ihres Lebens. Kein Bramine, und wenn er die größten Verbrechen begangen hatte, durfte getödtet werden.

In China war das Verhältniß der Kinder zum Vater das höchste, in Indien das Verhältniß zwischen Schüler und Lehrer.

Die Erziehung der Kinder ist in Indien der Kindererziehung der Chinesen eben so entgegengesetzt, wie das ganze Geistesleben des Inders auf einer niedern Basis, als das chinesische ruht. Der Chinese erzieht für das praktische Leben, der Indier für das ideelle; jene für die Erde, dieser für den Himmel; jener erzieht den Sohn zum Fortkommen in der Welt, dieser zum Fortkommen aus der Welt.

Die erste Erziehung in Indien besteht wesentlich in einzelnen Lehren und Warnungen, wie sie das Bedürfniß des täglichen Lebens eingiebt, um dadurch den kindlichen Sinn zur Nachahmung und Ausführung des Guten anzuleiten und vom Bösen abzuhalten. Auf die weitere Erziehung und auf das Unterrichtswesen hatte der Priesterstand den mächtigsten Einfluß. Die Priester (Braminen) waren, wie oben bemerkt, die einzigen Lehrer des Volkes. Das religiöse Element im Unterricht das vorherrschende.

Der Elementarunterricht besteht im Lesen, Schreiben und Rechnen. Ein Lehrer mit einem Stabe, und einem Gehülften, der die Ruthe in der Hand hält, ertheilt unter Bäumen vor einem Hause und bei schlechter Witterung unter einem Behältniß den um ihn herumstehenden Knaben den Unterricht. Im Rechnen werden nur die Elemente gelehrt. Der Schreibunterricht, mit dem der Unterricht im Lesen eng verbunden ist, findet zuerst im Sand, dann auf Palmblättern mit einem eisernen Griffel, zuletzt auf Platanenblättern mit einer Art Tinte statt. Ein Kind zeigt es dem andern: es ist gegenseitiger Unterricht. *)

Besondere Sorgfalt wird nur den höhern Schulen der Braminen gewidmet, wie auch die Erziehungsvorschriften, die in den Gesetzbüchern ziemlich genau behandelt werden, fast nur den Braminenstand ins Auge fassen. In den gelehrten Schulen zu Benares, Trizjur u. Nuddeah werden die Exoteriker, d. h. die in die Geheimnisse Nichteingeweihten (zu welchen auch Mitglieder aus der zweiten und dritten Kaste zählen) in Grammatik, Prosodie und Mathematik, — die Esoteriker (die in die Geheimnisse Eingeweihten) in Poesie, Geschichte, Philosophie, Astronomie, Arzneikunde und Rechtswissenschaft unterrichtet. Der Schüler ist 5 Jahre bloßer Zuhörer, worauf es ihm erlaubt wird, seine Gedanken und Zweifel vor dem Lehrer auszusprechen und an den Disputationen Theil zu nehmen. Die ganze Studienzeit dauert 12 bis 20 Jahre, während welcher der Schüler beim Lehrer wohnt. Dieser hat

*) Die Methode des gegenseitigen Unterrichts, die Bell und Lancaster in England in Aufnahme brachten, soll auch aus Indien stammen.

eine reiche Pfründe und bezieht kein Schulgeld, wohl aber Geschenke. Die Disziplin beim Unterrichte muß sanft und nur im äußersten Falle streng sein. Manu schreibt vor: „Gute Unterweisung muß dem Schüler ohne unangenehme Empfindung gegeben werden, und ein Lehrer, welcher der Tugend huldigt, muß süße, sanfte Worte brauchen.“

Eine Theorie der Pädagogik hat Indien ebenso wenig wie China. Aber statt der trockenen prosaischen Vorschriftenammlung der Chinesen erscheinen in dem lieblichen Gewande der Dichtkunst einzelne tiefpädagogische Aussprüche. Davon nur wenige Proben:

„Was ist ein Sohn, der weder gelehrt noch tugendhaft ist und was nützt ein blindes Auge?“

„Ein Mensch ohne Kenntnisse bleibt unberühmt, und besäße er auch Jugend und Schönheit und wäre er von vornehmer Geburt: er ist wie die Blume Kihnsuck ohne Wohlgeruch.“

„Kenntnisse sind der kostbarste Schatz; denn sie können nicht gestohlen und verzehrt werden und führen in der Fürsten Nähe, von wo aus das Glück strömt.“

„Wozu nützt das Studiren, wenn es nicht abzweckt, Den kennen und fürchten zu lernen, der die Weisheit selber ist?“

Patent- und Maturitätsprüfung.

Die Patentprüfung für Lehrer, welche am 10. d. M. beendet wurde, haben diesmal 18 Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars und 1 Zögling des Seminars in Schiers bestanden; 2 Zöglinge des kantonalen Seminars waren durch Unwohlsein verhindert, daran Theil zu nehmen, werden also nachträglich geprüft. Das Ergebnis war folgendes:

9 Zöglinge des kant. Lehrerseminars	erhielten das erste Patent,
9 andere Aspiranten	„ „ „ zweite „
1 Zögling des kant. Seminars	„ „ einen Admissionschein.

Der zuletzt Genannte hatte wiederholt wegen Krankheit den Unterricht auf längere Zeit unterbrechen müssen.

Da bei dieser Prüfung zum ersten Mal die revidirte Patentordnung zur Anwendung kam, theilen wir die einschlägigen Bestimmungen in Kürze mit.

Vorzügl. Leistungen in allen Fächern berechtigen zu einem Patent erster Klasse mit Auszeichnung.

Mindestens gute Leistungen in den Hauptfächern und entsprechende Leistungen in den Nebenfächern werden für ein Patent erster Klasse gefordert.